

Von: (Innenministerium)
Gesendet: Mittwoch, 20. März 2024 12:16
An: 'Flensburg (Innenministerium)'; 'Flensburg (Innenministerium)'; 'Flensburg (Innenministerium)'; 'Flensburg (Waffenbehörde)'; 'Herzogtum Lauenburg (Innenministerium)'; 'Herzogtum Lauenburg (Innenministerium)'; 'Herzogtum Lauenburg (Innenministerium)'; 'Kiel (Waffenbehörde)'; 'Lübeck (Innenministerium)'; 'Lübeck (Innenministerium)'; 'Neumünster (Innenministerium)'; 'Neumünster (Waffenbehörde)'; 'Nordfriesland (Waffenbehörde)'; 'Ostholstein (Innenministerium)'; 'Ostholstein (Innenministerium)'; 'Ostholstein (Innenministerium)'; 'Pinneberg (Innenministerium)'; 'Pinneberg (Innenministerium)'; 'Pinneberg (Waffenbehörde)'; 'Plön (Innenministerium)'; 'Plön (Innenministerium)'; 'Rendsburg-Eckernförde (Innenministerium)'; 'Rendsburg-Eckernförde (Innenministerium)'; 'Schleswig-Flensburg (Innenministerium)'; 'Schleswig-Flensburg (Innenministerium)'; 'Schleswig-Flensburg (Innenministerium)'; 'Segeberg (Innenministerium)'; 'Segeberg (Innenministerium)'; 'Steinburg (Waffenbehörde)'; 'Stormarn (Innenministerium)'; 'Stormarn (Waffenbehörde)'
Betreff: Aufbewahrung von Schlüsseln für Sicherheitsbehältnisse; Urteil des OVG Münster - 20 A 2384/20
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urteil des OVG Münster vom 30.08.2023 - 20 A 2384/20 - wird zum Anlass genommen, nochmals darauf hinzuweisen, dass Waffen oder Munition nur dann vorschriftsgemäß aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass unberechtigte Dritte die Schlüssel der Sicherheitsbehältnisse nicht unbefugt an sich nehmen können. Vor dem Hintergrund, dass gesetzliche Vorgaben zur Schlüsselaufbewahrung derzeit nicht bestehen, hat sich auf die Aufbewahrung von Schlüsseln für Sicherheitsbehältnisse, in denen erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen aufbewahrt werden, an der grundsätzlichen Regelung des § 36 Abs. 1 WaffG zu orientieren, dass „die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen“. Hierbei sind die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.

Die Vorgabe des OVG Münster, dass eine Aufbewahrung von Schrankschlüsseln nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens demjenigen Sicherheitsniveau des Sicherheitsbehältnisses entspricht, in dem die Waffen oder die Munition aufbewahrt werden, wird von hier nicht als zwingend erachtet. Es kommen nach hiesiger Auffassung auch andere Aufbewahrungsformen für eine ordnungsmäßige Aufbewahrung von Schrankschlüsseln in Betracht. Das Sicherheitsbehältnis für den Schlüssel sollte in jedem Fall weitere Mechanismen aufweisen, die den Zugriff durch Unbefugte auf diesen zumindest deutlich erschweren und erhöhte kriminelle Energie erforderlich machen. Das heißt, der Schlüssel sollte z.B. in einem Tresor, welcher durch ein Zahlen- oder Fingerabdruckschloss gesichert ist, oder in einem vergleichbar gesicherten Behältnis aufbewahrt werden. Der Tresor sollte auch eine gewisse Massivität aufweisen und nicht in unmittelbarer Nähe zum dazugehörigen Waffenschrank aufgestellt sein; er muss jedoch nicht zwingend dasselbe Sicherheitsniveau wie der Waffenschrank aufweisen. Grundsätzlich ist der Schlüssel als ein Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen, somit sollte die Aufbewahrung des Schlüssels im Rahmen von durchzuführenden Aufbewahrungskontrollen ebenfalls kontrolliert werden.

Um eine bundeseinheitliche Regelung zur Aufbewahrung von Schrankschlüsseln zu gewährleisten, wird eine Konkretisierung der Aufbewahrungsvorschriften durch den Bund angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein



Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-

F +49 431 988614-

@im.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.